

PK: \_\_\_\_\_

Hundemarke: \_\_\_\_\_



Gemeinde  
Schwabhausen

## Anmeldung Hundesteuer

### Hundehalter:

Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\*Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Wurde für den Hund bereits Hundesteuer bezahlt?

**nein**

**ja** In welcher Stadt/Gemeinde? \_\_\_\_\_

Kalenderjahr: \_\_\_\_\_ Höhe: \_\_\_\_\_

### Hund:

Tag des Erwerbs: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum/Alter: \_\_\_\_\_ Hundename: \_\_\_\_\_

Rasse (bei Mischlingen beteiligte Rassen): \_\_\_\_\_

Schulterhöhe: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Chip- oder Tätowiernummer: \_\_\_\_\_

Handelt es sich um einen Kampfhund? (siehe Rückseite)

**ja**

**nein**

**Kategorie II – Negativzeugnis liegt vor (Kopie)**

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass das Halten eines Kampfhundes gemäß Art.37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes der Prüfung und der Genehmigung des Ordnungsamtes der Gemeinde Schwabhausen, bedarf. Welche Rassen und Gruppen als Kampfhunde gelten, ist in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (siehe Rückseite) festgelegt.

Die **Verordnung der Gemeinde Schwabhausen über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung - HundeV)** ist zu beachten.

Schwabhausen, den .....

.....  
(Unterschrift)

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinde Schwabhausen und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage der Gemeinde Schwabhausen. Die Informationen erhalten Sie im Rathaus oder finden Sie in der jeweiligen Rubrik unter [www.schwabhausen.de/informationen-nach-der-dsgvo](http://www.schwabhausen.de/informationen-nach-der-dsgvo)

\*freiwillige Angaben

# Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268)

Aufgrund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Inneren folgende Verordnung:

## § 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Prasa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ergeben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.